

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Catering-Dienstleistungen der Firma Fleisch- & Wurstmanufaktur
Fischer GmbH & Co. KG
Stand/Gültig ab: 10.11.2023

Fleisch- & Wurstmanufaktur Fischer GmbH & Co. KG,
Brückenstraße 19, 63667 Nidda, Tel. 06043/2733

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Catering-Dienstleistungen der Firma Fleisch- & Wurstmanufaktur Fischer GmbH & Co. KG – nachstehend Dienstleister genannt –, welche von seinem Kunden – nachstehend Auftraggeber genannt – beauftragt werden. Zu den Catering-Dienstleistungen zählen ausschließlich die Bereitstellung oder Anlieferung von:

- Speisen und Getränken
- Servier- und Zubereitungsrichtung
- Geschirr und Tischgedeck
- Personal zur Bewirtung während der Veranstaltung
- Weitere Leihgegenstände die im Cateringgebrauch üblich sind

Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen, oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen bahnt sich durch die Anfrage eines Kundenauftrags mit konkreten Dienstleistungswünschen durch den Auftraggeber an. Der Dienstleister stellt dem Auftraggeber daraufhin ein individuelles Angebot nach aktuellen Verfügbarkeiten und Preisen der gewünschten Leistungen zusammen. Dieses Angebot ist keine Willenserklärung des Dienstleisters zum Vertragsschluss über die angebotenen Leistungen, sondern dient ausschließlich der Information und Orientierung des Auftraggebers über die Verfügbarkeiten und Preise der angefragten Leistungen (Kostenvoranschlag). Wesentliche Bestandteile des individuellen Angebots sind: Teilnehmerzahl an der geplanten Veranstaltung, Menge und Preis der gewünschten Leistungen sowie Leistungsort und -zeitpunkt.
- 2.2 Falls nicht anders vereinbart verliert das Angebot nach Ablauf von 30 Tagen seine Gültigkeit und das Erstellen eines neuen Angebots zu aktuellen Konditionen ist notwendig.
- 2.3 Der Auftraggeber kann durch den alleinigen Erhalt eines Angebots vom Dienstleister keinen Anspruch auf die Erbringung der Dienstleistungen im Angebot herleiten. Der Vertragsschluss bedarf einer ausdrücklichen Auftragsbestätigung des Dienstleisters.
- 2.4 Es kommt zum Vertragsschluss, wenn der Auftraggeber gegenüber dem Dienstleister eine eindeutige Beauftragung abgibt und der Dienstleister eine eindeutige Auftragsbestätigung erwidert. Erforderlich für die Eindeutigkeit ist außerdem das Übereinstimmen in der Beauftragung des Auftraggebers und der Auftragsbestätigung des Dienstleisters von Teilnehmerzahl, Menge und Preis der beauftragten Leistungen sowie Leistungsort und -zeitpunkt. Sollte nur einer der genannten Punkte nicht übereinstimmen oder in einer der

beiden Willenserklärungen fehlen, kommt es nicht zum Vertragsschluss. Beauftragung und Annahme können je nach Geschäftsfall mündlich oder schriftlich erfolgen.

- 2.5 Der Dienstleister gibt dem Auftraggeber die Möglichkeit die unter 2.1 beschriebene Anfrage über ein Formular des Anbieters Jotform (LondonJotform LTD 25 Cabot Square, London E14 4QZ), welches auf der Website des Dienstleisters (homepage.metzgerei-fischer.com) eingebettet ist, zu stellen und abzuschicken. Der Auftraggeber erklärt sich dabei mit diesen AGBs sowie mit den Datenschutzbestimmungen des Dienstleisters und den Datenschutzbestimmungen von Jotform einverstanden.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Die Auftragsbestätigung des Dienstleisters wird nach der Übermittlung an den Auftraggeber zum Vertragsgegenstand und ist vollumfänglich für beide Vertragsparteien bindend. Ergänzungen oder Änderungen am Vertragsgegenstand bedürfen immer der Textform.
- 3.2 Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

4. Kündigung / Rücktritt (Stornierung)

- 4.1 Der Vertrag kann ausschließlich aus wichtigem Grund von den Vertragsparteien gekündigt werden.
- 4.2 Wird die Veranstaltung wegen Gründen storniert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden die nachstehenden Stornierungskosten fällig.
- 4.3 Im Falle einer Stornierung oder Kündigung durch den Auftraggeber werden zum Zeitpunkt der Bekanntgabe, die im Folgenden aufgezählte Entschädigung fällig. Die Entschädigung wird außerdem fällig, wenn eine Stornierung nur teilweise erfolgt (Verringerung der Personenzahl, oder Stornierung einzelner Dienstleistungen) und beziehen sich immer auf die Höhe des Betrags der stornierten Leistungen. Die Entschädigung dient dem Ausgleich des Schadens, den der Dienstleister durch das Vertrauen auf das Zustandekommen des vereinbarten Vertrages bei einer Stornierung oder Kündigung erleidet.
- 6 bis 4 Tage vor vereinbartem Leistungszeitpunkt: 30% der stornierten Summe
 - 3 Tage bis 1 Tag vor vereinbartem Leistungszeitpunkt: 50% der stornierten Summe
 - Am Tag des vereinbarten Leistungszeitpunktes: 80% der stornierten Summe
- 4.4 Der Dienstleister ist berechtigt, mit Nachweis einen über die vorstehende Entschädigung hinausgehenden Schaden vom Auftraggeber einzufordern. Der Auftraggeber ist berechtigt mit entsprechendem Nachweis eine entsprechend niedrigere Entschädigung anzusetzen.
- 4.5 Der Dienstleister kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:
- der Auftraggeber mit einer vereinbarten Anzahlung mehr als eine Woche im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet
 - der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall gerät (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz).

5. Leistungsumfang und Pflichten der Vertragspartner

- 5.1 Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Leistungen, gemäß dem geschlossenen Vertrag.

- 5.2 Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 5.3 Der Dienstleister stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Warmhaltebehältnisse leihweise zur Verfügung. Werden vom Auftraggeber Personal oder weitere Geräte oder Leihgegenstände gewünscht, werden diese nach den vertraglichen Vereinbarungen ebenfalls vom Dienstleister leihweise bereitgestellt.
- 5.4 Beider Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch das Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Beratung des Auftraggebers durch den Dienstleister in der Mengenplanung und Angebotserstellung für die gewünschten Leistungen. Der Dienstleister trägt keine Verantwortung, sollten die vom Auftraggeber beauftragten Mengen nicht ausreichend für die geplante Teilnehmerzahl sein.
- 5.5 Bei Anlieferung der gewünschten Leistungen zu einem vertraglich vereinbarten Ort, behält sich der Dienstleister vor, eine Anfahrtsgebühr zu erheben, sobald die Anfahrtsstrecke 10 Kilometer überschreitet. Die Höhe der Anfahrtsgebühr richtet sich nach der erforderlichen Wegstrecke und dem Aufwand, welche die Anlieferung verursacht. Der Auftraggeber wird in jedem Fall vor Anlieferung über die Höhe der Gebühr vom Dienstleister informiert. Die Gebühren der Anlieferung werden in der Auftragsbestätigung ausgewiesen, werden Bestandteil des Vertrages und mit den übrigen Leistungen zur Zahlung fällig.
- 5.6 Wenn nicht anders vereinbart, sind alle leihweise überlassenen Gegenstände vollumfänglich und frei von jeglichen Essensresten (gereinigt) spätestens am 2. Werktag nach vereinbartem Leistungszeitpunkt vom Auftraggeber am Hauptsitz des Dienstleisters abzugeben. Falls der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nachkommt, behält sich der Dienstleister vor, nachträglich eine Gebühr für die Reinigung oder den Ersatz der Gegenstände zu erheben. Es bleibt dem Auftraggeber frei, mit dem Dienstleister die Abholung und Reinigung der Leihgegenstände zu vereinbaren. Der Dienstleister berücksichtigt diese Leistung zu den aufwandsabhängigen Kosten im Angebot und der Auftragsbestätigung.
- 5.7 Falls nicht anders vereinbart, ist der Dienstleister nicht verpflichtet, die leihweise überlassenen Gegenstände beim Auftraggeber abzuholen. Wünscht der Auftraggeber eine Abholung, ist der Dienstleister bereit, die Abholung auch nachvertraglich mit dem Auftraggeber gegen eine vom Abholort abhängige Gebühr zu vereinbaren.
- 5.8 Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür vom Dienstleister bei vorheriger Anündigung berechnet werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf der Überprüfung des Änderungsantrages besteht. Eine umfangreiche Prüfung und die Mitteilung der Ergebnisse werden vom Dienstleister binnen sieben Tagen durchgeführt und in der Regel mit einer Aufwandsentschädigung von 20,00 EUR berechnet. Sollte der Aufwand einer umfangreichen Prüfung mehr Zeit oder eine höhere Aufwandsentschädigung erfordern, bleibt es dem Dienstleister frei, die Frist und die Aufwandsentschädigung anzupassen.
- Ggf. werden die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen entsprechend diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.
- 5.9 Möchte der Auftraggeber Änderungen vornehmen, bedarf es mit Ausnahme von Punkt 5.10 immer der ausdrücklichen Zustimmung des Dienstleisters. Kann oder möchte der Dienstleister die gewünschten Änderungen nicht leisten, kann er den Änderungsantrag ablehnen. Ein Änderungsantrag des Auftraggebers wird mit der Übermittlung einer aktualisierten Auftragsbestätigung des Dienstleisters unter den Bedingungen von Punkt 2.2 akzeptiert. Als Rechtsfolge einigen sich beide Parteien darauf den alten Vertragsgegenstand

vollumfänglich aufzuheben. Die aktualisierte Auftragsbestätigung des Dienstleisters wird neuer Vertragsgegenstand.

- 5.10 Falls nicht anders vereinbart, gewährt der Dienstleister dem Auftraggeber, bis zum 7. Tag vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt, Änderungen an der Menge der vereinbarten Leistungen vorzunehmen, insofern diese verhältnismäßig sind, durch eine unvorhergesehene Änderung in der vertraglich festgelegten Teilnehmerzahl notwendig werden und keine Änderung von über 20% in der vertraglich festgelegten Auftragssumme verursachen. Änderungen im genannten Rahmen müssen dem Dienstleister in Textform erklärt werden und werden vom Dienstleister auch ohne eine Prüfung oder Bestätigung akzeptiert.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Dienstleistungen werden zu dem in der Auftragsbestätigung aufgeführten Festpreis oder bei Vereinbarung der Vergütung auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung fällig und berechnet, soweit nicht eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.
- 6.2 Angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis, insbesondere in Kostenvoranschlägen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs. Somit behält sich der Dienstleister vor, bei spontaner Erweiterung des Leistungsumfangs (z.B. angewachsene Personenanzahl oder längerer Personalbedarf bei der Veranstaltung) den Preis, bzw. die abzurechnende Menge nachträglich anzupassen.
- 6.3 Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- 6.4 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist der Dienstleister berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen und der Schuldner kommt spätestens mit Ablauf dieser Frist in Verzug. Die Verzugszinsen betragen 5 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.

7. Haftung

- 7.1 Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und die Höhe der Betriebshaftpflicht begrenzt. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.
- 7.2 Werden die bereitgestellten Speisen, trotz offensichtlicher Mängel vom Auftraggeber verzehrt, ohne die Mängel unverzüglich zu beanstanden, so kann im Nachhinein keine Sachmangelhaftung oder Entschädigung vom Auftraggeber geltend gemacht werden. Sollten versteckte Mängel auftauchen so sind diese ebenfalls unverzüglich, aber spätestens nach zwei Tagen dem Dienstleister mitzuteilen.

8. Gerichtsstand

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Der Auftraggeber steht für die Durchführung der Veranstaltung und für gegebenenfalls notwendige behördliche Erlaubnis allein in der Verantwortung. Bei Musikdarbietungen oder Beschallung ist der Auftraggeber in der Verantwortung die erforderlichen Anträge und Gebühren bei den zuständigen Institutionen (bspw. GEMA) zu stellen und zu verrichten.

9.2 Online-Streitbeilegung der EU-Kommission:

Die Plattform ist über folgenden externen Link zu erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr> . Die E-Mail-Adresse des Dienstleisters, für die Kontaktaufnahme durch die EU-Kommission lautet: kontakt@metzgerei-fischer.com

Zur Erfüllung der gesetzlichen Informationspflicht (§36 VSBG) weist der Dienstleister darauf hin, dass er grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet ist, an Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Übrigen Bestimmungen unberührt.